



# **Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV)**

## **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### **I**

Die Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für Gasleitungen, die für einen maximalen Betriebsdruck bis 5 bar erstellt werden, gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2, 39a sowie Anhang 1.

#### *Gliederungstitel vor Art. 35*

### **7. Abschnitt: Überwachung und Schutz vor Cyberbedrohungen**

#### *Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts*

#### *Art. 39a*      **Schutz vor Cyberbedrohungen**

<sup>1</sup> Die Betreiber treffen Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Rohrleitungsanlagen vor Cyberbedrohungen.

<sup>2</sup> Sie erarbeiten gemeinsam Richtlinien über die Cybersicherheit. Dabei konsultieren sie das BFE, die Kantone und die interessierten Kreise.

<sup>3</sup> Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine frei zugängliche Adresse im Internet. Die Richtlinien sind kostenlos abrufbar.

### **II**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 746.12

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr